

Die Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben am 16.01.2008 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik beschlossen. Von der Hochschule für Musik und Theater Hannover war die Ordnung am 17.12.2007 beschlossen worden. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Ordnung am 14.05.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung in ihrem Verkündungsblatt zum 01.10.2008 in Kraft.

## **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 3 Satz 1, 44 Abs. 1 NHG hat die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover folgende Prüfungsordnung erlassen:

### **§ 1 Zweck, Aufbau und Inhalt der Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer kennt und die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit besitzt. Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und erziehungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben hat.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus den Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule entsprechend den fachspezifischen Anlagen und dem Modul Masterarbeit. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog in Verbindung mit den fachspezifischen Anlagen.

### **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Education“ (abgekürzt: "M. Ed.") (Anlage 1). Darüber stellt die Leibniz Universität Hannover eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2).

### **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) Der Umfang des Masterstudiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) entsprechend ECTS (European-Credit-Transfer-And-Accumulation-System). Es gliedert sich in:

- ein Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 54 LP, in dem 42 LP in zwei aus drei Förderschwerpunkten (Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sprache und/oder Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung) sowie außeruniversitäre Praktika im Umfang von 12 LP enthalten sind,
- ein Zweitfach<sup>1</sup> (nach Anlage 3) im Umfang von 30 LP einschließlich eines Praktikums, falls dies im Fach gefordert wird.
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 12 LP; der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus den Bereichen Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie.
- ein Modul Masterarbeit einschließlich mündlicher Prüfung im Umfang von 24 LP.

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet.

---

<sup>1</sup> Unter Zweitfach ist im Folgenden das Unterrichtsfach zu verstehen.

Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- 3 Mitglieder, die die Professorengruppe vertreten
- 1 Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie
- 1 Mitglied der Studierendengruppe.

Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Von den vier Mitgliedern der Professorengruppe und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zwei Mitglieder aus dem Bereich der Sonderpädagogik, ein Mitglied aus dem Professionalisierungsbereich und ein Mitglied aus dem Bereich der Zweifächer zu berufen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz wird in der Regel von Professorinnen oder Professoren ausgeübt; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Philosophischen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Der o. g. Beschluss ist hochschulöffentlich ortsüblich bekannt zu machen.

### **§ 5 Prüfende und Beisitzende, Prüfungskommission**

(1) Alle in dem betreffenden Fachgebiet zur selbständigen Lehre befugten Personen der Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

(3) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Für die mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit wird eine Prüfungskommission gebildet. Dieser gehören an: die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Arbeit sowie eine weitere Prüferin

oder ein weiterer Prüfer. Einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer muss eine der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen oder sonderpädagogische Bildungswissenschaft vertreten und die andere Prüferin oder der andere Prüfer die Fachwissenschaft und/oder die Fachdidaktik des nach Anlage 3 gewählten Zweifachs. An der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde, von ihr beauftragte Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Katholischen Kirche beobachtend teilnehmen. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Für die Mitglieder der Hochschule kann der Studierende Vorschläge machen. Diesen soll nach Möglichkeit entsprochen werden, sie begründen aber keinen Anspruch.

### **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistung für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalentvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden entweder die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und ggf. Leistungspunkte vergeben. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

### **§ 7 Meldung und Zulassung**

(1) Für jede Prüfungsleistung oder jedes Modul ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Meldung erforderlich.

(2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Masterprüfung ist beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eintretenden Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(3) Soweit zu einzelnen Prüfungsleistungen nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Leibniz Universität Hannover für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) eingeschrieben ist.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- Nachweis nach Abs.3,
- eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich (Erziehungswissenschaft/ Psychologie/ Soziologie) an einer Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule endgültig nicht

bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erfolgt für das Fach Sonderpädagogik gesondert, für die Fächer nach Anlage 3 und den Professionalisierungsbereich (Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie).

Die Zulassung nach Abs. 2 wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Masterprüfung in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich an einer Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist und die Möglichkeit, ein anderes Fach zu wählen, nicht mehr besteht.

(6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

### **§ 8 Außeruniversitäre Praktika**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Masterarbeit sind zwei außeruniversitäre Praktika im Bereich Sonderpädagogik:

- ein förderdiagnostisches Praktikum im Umfang von drei Wochen
- ein sonderpädagogisches Schulpraktikum im Umfang von fünf Wochen.

(2) Die Praktika werden im Rahmen von Modulen mit begleitenden Lehrveranstaltungen erbracht. Das sonderpädagogische Praktikum ist an einer Schule zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

### **§ 9 Aufbau und Art von Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungen zusammensetzen können, sowie dem Modul Masterarbeit. Die Anzahl der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt. Prüfungsleistungen können sein:

1. Klausur (Abs. 4)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 5)
3. Referat (Abs.6)
4. Hausarbeit (Abs. 7)
5. Praktische Übungen (Abs. 8)
6. Seminararbeit (Abs. 9)
7. Präsentation (Abs. 10)
8. Dokumentation (Abs. 11)
9. Musikpraktische Präsentation (Abs. 12)
10. Sportpraktische Präsentation (Abs. 13)
11. Künstlerische Präsentation (Abs. 14)

(2) Studienleistungen sind studienbegleitend nach Maßgabe der Lehrenden zu erbringen. In der Regel muss in jeder Lehrveranstaltung mindestens eine Studienleistung erbracht werden. Die Lehrende oder der Lehrende informiert am Anfang des Semesters über den Aufbau die Art der Studienleistung/en.

(3) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich zu bewerten sein.

(4) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung

möglich sein. Erworbenene Testatbewertungen können nach Maßgabe der Prüfenden oder des Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(5) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(6) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer Prüfenden oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festgehalten. Es ist von den Prüfenden oder der Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzenden oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(7) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(8) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(9) Praktische Übungen werden hinsichtlich der methodisch-didaktischen Durchführung und der wesentlichen Grundlagen des Faches betrachtet.

(10) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(11) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(12) Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses.

(13) Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer Prüfenden oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzenden oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die Beisitzende oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzenden oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(14) Eine Sportpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer Prüfenden oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzenden oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die Beisitzende oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzenden oder dem

Beisitzenden zu unterschreiben. Wenn der Prüfling zustimmt und sofern die räumlichen Gegebenheiten es zulassen, können Studierende, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, der Präsentation beiwohnen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(15) Eine künstlerische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer Prüfenden oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzender oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die Beisitzende oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzenden oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(16) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 abgeschlossen. Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die in den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden können. Prüfungstermine werden von den Prüfenden individuell pro Modul vereinbart. Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 6 und 7 auf die Prüfenden übertragen.

(17) Studierende können sich weiteren als den in den fachspezifischen Anlagen zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Modulverzeichnis gemäß Anlage 2b aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

### **§ 10 Modul Masterarbeit**

(1) Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit, einer begleitenden Lehrveranstaltung und einer mündlichen Prüfung.

(2) Durch die Masterarbeit soll festgestellt werden, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine sonderpädagogische Fragestellung oder eine Fragestellung des Zweifachs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann im Fach Sonderpädagogik geschrieben werden oder in dem Zweifach (mit fachwissenschaftlichem oder fachdidaktischem Schwerpunkt), wenn ein deutlicher Bezug zur Sonderpädagogik hergestellt wird. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 5 entsprechen. Aufgabenstellung sowie Art der Aufgabe müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer des Fachs Sonderpädagogik oder der Zweifächer nach Anlage 3 festgelegt werden. Das Thema kann auch von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer festgelegt werden, die oder der ein Fach des Professionalisierungsbereichs vertreten; in diesem Fall muss die Zweitprüfende oder der Zweitprüfende Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Fach Sonderpädagogik oder in einem Fach nach Anlage 3 sein. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von der Philosophischen Fakultät zur Lehre berechtigt sind, Erst- oder Zweitprüfende sein. Der Prüfling sollte vor Festlegung des Themas durch den Prüfenden gehört werden. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden Erstprüfende und Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der Themenstellerin oder dem Themensteller betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Masterarbeit ist in der Regel binnen vier Monaten nach der Ausgabe des Themas beim Erstprüfer abzuliefern. Bei experimentellen und empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von fünf Monaten vorgesehen werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen, die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einen Monat verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

(8) Die mündliche Prüfung wird in der Regel innerhalb von acht Wochen durchgeführt, nachdem die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Sie findet vor einer Prüfungskommission nach § 5 Abs. 4 statt. In der Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat ausgehend von der Vorstellung der Arbeit einen Bezug zu sonderpädagogischen Problemen und der schulischen Realität herstellen. In der Prüfung sollen ferner vertiefte erziehungswissenschaftliche Kenntnisse oder vertiefte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse nachgewiesen werden, sowie ferner fachliches Einordnungs- und Überblickwissen mit Bezug auf die schulische Umsetzung. Die fächerübergreifende gemeinsam benotete mündliche Prüfung dauert insgesamt ca. 60 Minuten. Für die bestandene mündliche Prüfung werden 3 Leistungspunkte vergeben.

### **§ 11 Zulassung zum Modul Masterarbeit**

(1) Die Zulassung zum Modul Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 LP erworben wurden und die Praktika nach § 8 nachgewiesen sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Modul Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
- das Einverständnis der Erstprüfenden oder des Erstprüfenden
- der Nachweis der abgeleisteten Praktika nach § 8.

(3) Die Zulassung zum Modul Masterarbeit wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

### **§ 12 Regelungen für Studierende mit Behinderung**

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fach- oder amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 13 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz**

Die Schutzbestimmungen der § 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin oder dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung

nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aussichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. In Fällen, in denen aus triftigen Gründen der Abgabetermin nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

### **§ 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung**

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der/dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,  
 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,  
 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,  
 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,  
 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,  
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,  
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,  
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,  
 bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden und die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen. Die fachspezifischen Anlagen können bestimmen, dass jede einzelne Prüfungsleistung einer Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden muss. Im Modul Masterarbeit müssen beide Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein. Absatz 4 gilt entsprechend.



(7) Die Note des Erstfaches, des Zweitfaches und des Professionalisierungsbereichs errechnet sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. Die Leistungspunkte der Module dienen als Gewichte.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulprüfungen aus dem Erstfach, dem Zweitfach nach Anlage 3 und dem Professionalisierungsbereich, sowie der Note des Moduls Masterarbeit. Dabei dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 (2) erforderlich sind. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

### § 16 Leistungspunkte

(1) Gemäß § 3 Abs. 2 sind im Masterstudium insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 9 Abs. 16 ausgewiesen werden.

(2) Leistungspunkte werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.

(3) Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Leistungspunkte in Modulen aufgrund von benoteten Prüfungsleistungen oder unbenoteten Studienleistungen erworben werden. Unbenotete Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten, In jedem Modul wird in der Regel mindestens eine benotete Prüfungsleistung erbracht.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos.

### § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Weitere Wiederholungen sind nur nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zulässig. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 6 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 14 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 bis 3 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 14 Abs. 2). oder bei erneutem Nichtbestehen, die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Masterarbeit kann, wenn sie „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich an einer anderen Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(6) Ist in einem der nach Anlage 3 gewählten Fächer eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, kann die oder der Studierende einmal ein in diesem Studiengang angebotenes Fach wählen, sofern sie oder er für dieses immatrikuliert worden ist. Ist erneut eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist die gesamte Masterprüfung nicht bestanden. Ist eine Prüfung in Sonderpädagogik, in Erziehungswissenschaft/ Psychologie/Soziologie oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, so ist ebenfalls die gesamte Masterprüfung nicht bestanden.

### **§ 18 Gesamtergebnis**

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben, die in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen vorgesehenen Modulprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Über die bestandene Masterprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 15.

### **§ 19 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2a). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module (Anlage 2b) sowie ein „Diploma Supplement“ beigefügt. Auf Antrag werden zusätzlich das Zeugnis und die Übersicht der Module in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält sowie die zugeordneten ECTS-Leistungspunkte. Sie weist auch aus, wenn die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

### **§ 20 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde in einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Dies gilt nicht für das Modul Masterarbeit. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach dem Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte**

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der oder die Studierende wird auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung unterrichtet.

### **§ 22 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen belastende Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Prüfungsordnung erlassen werden und denen eine Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkrete und substantielle Einwände gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die/der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die/der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2008 in Kraft.

**Anlage 1 (zu § 2)**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

**Urkunde**

Die Leibniz Universität Hannover verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn .....,

geb. am ..... in .....,

den Hochschulgrad

Master of Education (M. Ed.),

nachdem sie/er die Masterprüfung Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) in den Förderschwerpunkten ... mit dem Zweifach..... am ..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses

**Englischsprachige Fassung:**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

**Certificate**

With this certificate the Leibniz University of Hanover awards

Ms./Mr. .....,

born ..... in .....,

the degree of

Master of Education (M. Ed.),

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Education Curriculum Special Education with focus on .... in the subject areas .....

Date issued.....

(Official Seal) Hanover, .....

Chair Examination Committee

**Anlage 2a (zu § 19 Abs. 1)**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
**Zeugnis**

Frau/Herr .....,  
geboren am ..... in .....,  
hat am .....die Masterprüfung Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) in den Förderschwerpunkten ....  
mit der Gesamtnote<sup>1</sup> ..... bestanden.

	Note	Leistungspunkte (ECTS)
Erstfach: Sonderpädagogik	.....	.....
Zweifach .....	.....	.....
Professionalisierungsbereich	.....	.....

Masterarbeit über das Thema: ..... (Note) ..... (Leistungspunkte) .....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses

<sup>1</sup> Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.

**Englischsprachige Fassung:**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
**CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD**

Ms./Mr. .....,  
born..... in .....,  
has passed the Master's Examination in the Special Education Curriculum with the focus on ....  
and has achieved the overall grade<sup>1</sup>:.....

Subject of Master's thesis .....

	grade	credit points
Subject of examination Sonderpädagogik (Special Education).....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Vocational training field:  
Professionalisierungsbereich

(Official Seal) Hanover, .....

Chair Examination Committee

<sup>1</sup> grades: very good (A), good (B), satisfactory (C), fair (D)

A list is attached which contains the modules passes and results achieved as part of the examination.

**Anlage 2b (zu §19 Abs. 1)**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
**Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen**

Frau/Herr .....,  
 geboren am ..... in .....,  
 hat im Rahmen der Masterprüfung Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) mit den Förder-  
 schwerpunkten.... folgende Module bestanden.

**Erstfach (Sonderpädagogik)**

Modul	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....	.....	.....

**Zweitfach (.....)**

Modul	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....	.....	.....

**Professionalisierungsbereich**

Modul	Note	Leistungspunkte (ECFS)
.....	.....	.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....  
 Der Vorsitz des Prüfungsausschusses

**Englischsprachige Fassung:**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
**ACADEMIC RECORD**

Ms./Mr. ....  
 born..... in .....  
 has successfully passed the following courses in the Special Education Curriculum with the focus on....

**Major (Special Education)**

Module	grade <sup>1</sup>	credit points
.....	.....	.....

**Minor (.....)**

Module	grade	credit points
.....	.....	.....

**Vocational Training Field**

Module	grade	credit points
.....	.....	.....

(Official Seal) Hanover .....  
 Chair Examination Committee  
<sup>1</sup>grades: very good, good, fair, satisfactory

### **Anlage 3 (zu § 3 Abs. 2)**

Folgende Fächer können gemäß § 3 Abs. 2 als Zweifach gewählt werden:

- Deutsch
- Evangelische Religion
- Katholische Religion
- Mathematik
- Kunst
- Musik <sup>1</sup>
- Sachunterricht
- Sport

---

<sup>1</sup> Das Zweifach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

**Fachspezifische Anlagen****1. Erstfach Sonderpädagogik (54 LP)**

<b>Name des Moduls</b>	<b>Zugehörige Lehrveranstaltungen</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>
<b>Basismodul J (BM J):</b> Prävention und Intervention in den Förderschwerpunkten wahlweise a) Lernen und Sprache b) Lernen und EusE <sup>1</sup> c) Sprache und EusE	J.1: Prävention und Intervention im gewählten Förderschwerpunkt - Aktuelle Fragen der Fachrichtung I	Referat oder Hausarbeit in J.1 oder J.2 oder J.3 oder J.4	12	330 Std.
	J.2: Prävention und Intervention im gewählten Förderschwerpunkt - Aktuelle Fragen der Fachrichtung II			
	J.3: Fachrichtungsspezifische Fragen in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern I			
	J.4: Fachrichtungsspezifische Fragen in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern II			
<b>Basismodul K (BM K):</b> Diagnostik und Förderung in den Förderschwerpunkten , wahlweise a) Lernen und Sprache b) Lernen und EusE c) Sprache und EusE	K.1: Systematik der Diagnostik und Förderung	Dokumentation oder Hausarbeit in K.4	11	360 Std.
	K.2: Diagnostik und Förderung im gewählten Förderschwerpunkt			
	K.3: Vorbereitung auf die förderdiagnostische Praxis im gewählten Förderschwerpunkt			
	K.4: Vertiefung des förderdiagnostischen Praktikums im gewählten Förderschwerpunkt			
<b>Praktikumsmodul P 1:</b> Förderdiagnostisches Praktikum im Förderschwerpunkt wahlweise a) Lernen b) EusE c) Sprache	P1.1: Praktikum (P.1): Praxis der Beobachtung, Diagnostik, Förderung, Therapie im gewählten Förderschwerpunkt		5	150 Std.
	P1.2: Reflexion der Praxis im gewählten Förderschwerpunkt			
<b>Basismodul L (BM L):</b> Grundlagen des Schriftspracherwerbs und Entwicklung des mathematischen Denkens	L.1: Erstunterricht Mathematik	Klausur oder Referat oder Hausarbeit in L.1 oder L.2	6	180 Std.
	L.2: Erstunterricht Lesen/Schreiben			
<b>Aufbaumodul M (AM M):</b> Sonderpädagogische Handlungsfelder: Beratung, Kooperation, Therapie Förderung, Inklusion, Unterricht, wahlweise a) Lernen und Sprache b) Lernen und EusE c) Sprache und EusE	M.1: Systematik von Inklusion und Unterricht bei sonderpädagogischem Förderbedarf	Hausarbeit oder Dokumentation in M.2	6	180 Std.
	M.2: Vorbereitung des Praktikums/ Projekts im gewählten Förderschwerpunkt			

<sup>1</sup> Förderschwerpunkt EusE: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung.



<b>Praktikumsmodul P 2 (P 2):</b> Sonderpädagogisches Praktikum im Förderschwerpunkt, wahlweise a) Lernen b) EusE c) Sprache	P2.1: Praktikum (P.2): Praxis des Unterrichts in einem Förderschwerpunkt		7	210 Std.
	P2.2: Reflexion der Praxis des Unterrichts			
<b>Vertiefungsmodul N</b> (VM N): Projekt in einem Kompetenzbereich: Unterricht, Beratung und Kooperation, Diagnostik und Förderung/Therapie, Forschung und Innovation	N.1: Fachrichtungsspezifisches Projekt in einem Kompetenzbereich	Präsentation in N.2	7	210 Std.
	N.2: Auswertung und Ergebnispräsentation des Projektes			

**2. Professionalisierungsbereich (12 LP)**

Das Fach Erziehungswissenschaft ist obligatorisch (Pflichtfach).  
Zwischen den Fächern Psychologie und Soziologie wird gewählt.

a) Erziehungswissenschaft (6 LP)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
<b>Modul D: Entwicklung von Schule und Lehrprofessionalität</b>	D.1 Vorlesung „Schulentwicklung im gesellschaftlichen Kontext“	Klausur (75 Min.) oder Hausarbeit oder Referat oder Präsentation in D.2	6	180 Std.
	D.2 Seminar zu Einzelaspekten professionellen Lehrerhandelns			

b) Psychologie (6 LP)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
<b>Psychologie in Erziehung und Unterricht</b>	Vorlesung „Pädagogische Psychologie“	Klausur z. Vorlesung „Pädagogische Psychologie“ (60 Min.)	6	180 Std.
	Seminar zur Pädagogischen Psychologie			

c) Soziologie (6 LP)

In der Soziologie kann eines der beiden folgenden Module gewählt werden:

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Sozialstruktur und Sozialstatistik</b>	Vorlesung "Einführung in die Sozialstruktur und Sozialstatistik"	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	6	180 Std.
<b>Modul B: Individuum und Gesellschaft</b>	Vorlesung oder Seminar nach Lehrangebot	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Hausarbeit (3-5 Seiten)	6	180 Std.

**3. Zweifächer (30 LP)**

**Fachspezifische Anlage Zweifach: Deutsch**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
<b>Vertiefung Literaturwissenschaft</b>	Seminar zur Literaturgeschichte	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) in einem Seminar	12	360 Std.
	Seminar zur Literaturwissenschaft			
	Seminar zur Literaturwissenschaft			
<b>Vertiefung Sprachwissenschaft</b>	Seminar	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (60 Min.) in einem Seminar	8	240 Std.
	Seminar			
<b>Vertiefung Fachdidaktik Deutsch</b>	Fachdidaktik der deutschen Literatur	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (60 Min.) in einem Seminar	10	300 Std.
	Fachdidaktik der deutschen Sprache			

**Fachspezifische Anlage Zweifach: Evangelische Religion**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
<b>Vertiefungsmodul 6-7 Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Differenzierung</b>	VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar) <i>oder</i>	Hausarbeit (ca. 10–12 Seiten) in VM 6c, VM 6d, VM 7a oder VM 7b	10	300 Std.
	VM 6d Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug)			
	VM 7a Biblische Hermeneutik <i>oder</i> VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik			
<b>Aufbaumodul 5 Berufskompetenz</b>	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern	Mündliche Prüfung (30 Min.) AM 2c, AM 3b oder VM 6b	12	320 Std.
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog			
	VM 6b Beruf: Religionspädagoge/in –arbeiten an einem Selbstkonzept			
<b>Aufbaumodul 7 Fachpraktikum</b>	AM 7 Fachpraktikum	Hausarbeit (ca. 10–12 Seiten)	8	240 Std.

**Fachspezifische Anlage Zweifach: Katholische Religion**

Pflichtmodule (15 LP)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen <sup>1</sup>	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
<b>Modul F:</b> <b>Sonderpädagogisch-fachdidaktische Differenzierung</b>	F.1 Didaktik des Religionsunterrichts	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (90 min.) in F.1 oder F.2	8	240 Std.
	F.2 Methodik des Religionsunterrichts			
<b>Modul G:</b> <b>Fachpraktikum</b>	G.1 Vorbereitende Lehrveranstaltung	Dokumentation in G.2	7	210 Std.
	G.2 Fachpraktikum (5 Wochen)			

Wahlpflichtmodule (15 LP)

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 LP gewählt werden.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen <sup>1</sup>	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
<b>Modul H:</b> <b>Kategorien systematisch-theologischen Denkens - Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften</b>	H.1 Glaube und sittliches Handeln	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (90 Min.) in H.1 oder H.2	6	180 Std.
	H.2 Kirche und Gesellschaft			
<b>Modul I:</b> <b>Theologie im Kontext II -Die Gottesfrage in Geschichte und Gegenwart</b>	I.1 Exegese und Theologie des Alten Testaments	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (90 Min.) in I.1 oder I.2 oder I.3	9	270 Std.
	I.2 Gottesfrage und Gotteslehre			
	I.3 Brennpunkte der Kirchengeschichte			
<b>Modul J:</b> <b>Theologie im Kontext IV -Christentum und Religionen</b>	J.1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (90 Min.) in J.1 oder J.2 oder J.3	9	270 Std.
	J.2 Theologie der Religionen			
	J.3 Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			
<b>Modul K:</b> <b>Theologie im Kontext IV -Christentum und Kultur</b>	K.1 Kirche und Sakramente/Liturgie	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (90 Min.) in K.1 oder K.2	6	180 Std.
	K.2 Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung			

<sup>1</sup> Gemäß § 17 Abs. 1 kann eine Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.

**Fachspezifische Anlage Zweifach: Kunst**

<b>Name des Moduls</b>	<b>Zugehörige Lehrveranstaltungen</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>
<b>A</b> <b>Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis</b> <sup>1</sup>	Didaktische Reflexion ästhetischer Prozesse und/oder Wahrnehmungsorientierte Praxis der Kunstvermittlung (mit konkretem Unterrichtsbezug) und/oder Künstlerische Praxis mit Unterrichtsbezug	Referat oder Dokumentation oder Präsentation in einem Seminar	6	180 Std.
<b>B</b> <b>Ästhetisch-künstlerische Praxis in verschiedenen Werkstätten</b>	Vertiefte Grundlagen künstlerischer Gestaltung (mit verschiedenen Ausgangspunkten und Materialien) und/oder Kunst im medialen Fluss (experimentelles Gestalten mit Medienwechseln; wahlweise Zeichnen/Malerei/Collage/Objekt/analoge, digitale Foto/Videoarbeit) und/oder Experimentelles Gestalten (mit Medien nach Wahl)	Künstlerische Präsentation mit Dokumentation in einem Seminar	12	360 Std.
<b>C</b> <b>Kunstwissenschaft Bild–Raum–Sprache–Medium–Gender</b> <sup>1</sup>	Kunstgeschichte in Bewegung – Werke und Prozesse (mit verschiedenen Schwerpunkten) und/oder Bild und Text (Kunst und Sprache; Anschauung und Begrifflichkeit) und/oder Medien-Kunst (Kunst als Medium; mediale Bedingtheit des Ästhetischen)	Hausarbeit (entwickelt an konkreten Anschauungsobjekten, ca. 20 Seiten) in einem Seminar	6	180 Std.
<b>E</b> <b>Abschlussmodul</b> <sup>2</sup>	Künstlerisches Projekt in Kombination mit Berufspraxis <sup>3</sup> (fachdidaktische oder kunstwissenschaftliche Ausrichtung)	Künstlerisch-wissenschaftliche Abschlussarbeit, künstlerische und Präsentation oder Projektbericht mit professioneller Präsentation	6	180 Std.

<sup>1</sup> Es werden zwei Veranstaltungen aus diesem Modul gewählt.

<sup>2</sup> Das Modul E ist als Jahresprojekt angelegt.

<sup>3</sup> In Institution/ Organisation (Schule, vorschulische und andere Betreuungseinrichtungen, Museum/ Archiv/ Verlag, Wirtschaftsunternehmen abzuleisten).

**Fachspezifische Anlage Zweitfach: Mathematik**

Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, können zweimal wiederholt werden. Nach einer gescheiterten Wiederholungsprüfung wird eine Studienberatung empfohlen. Alle Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Wiederholungsprüfungszeitraum des übernächsten Semesters abzulegen. Die letzte Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüfenden abzunehmen.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
<b>Modul D: Praktische Übungen</b>	D.1 Fachpraktikum	Dokumentation in D.1 und Seminararbeit in D.2; gleichgewichtet	9	270 Std.
	D.2 Seminar			
	D.3 Seminar			
<b>Modul E: Mathematische Vertiefung</b>	E.1 Vorlesung mit Übungen	Klausur (60 Min.) in E.1 und Referat in E.3; gleichgewichtet	15	450 Std.
	E.2 Vorlesung mit Übungen			
	E.3 Seminar			
<b>Modul F: Didaktische Vertiefung</b>	F.1 Übungen	Referat in F.2	6	180 Std.
	F.2 Seminar			

**Fachspezifische Anlage Zweitfach: Musik**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Musikalische Praxis</b>	A.1 Musik mit der Stimme	Musikpraktische Präsentation in A.1, A.3 und A.4	9	270 Std.
	A.2 Chor und Instrumentalensemble			
	A.3 Musik mit Instrumenten			
	A.4 Musik, Bewegung und Darstellung			
<b>Modul B: Didaktik und Methodik ausgewählter Lernfelder des Musikunterrichts in der Förderpädagogik</b>	B.1 Seminar	Seminararbeit, Referat oder Hausarbeit in B.1; Musikpraktische Präsentation in B.2	4,5	135 Std.
	B.2 Workshop			
<b>Modul C: Musikdidaktik und methodische Praxis</b>	C.1 Seminar: Unterrichtsvorbereitung	Praktische Übung in C.2	6	180 Std.
	C.2 Fachpraktikum Musik in der Förderschule			
<b>Modul D: Angewandte Musiktheorie</b>	D.1 Arrangieren und Komponieren für die musikpädagogische Praxis	Präsentation eines Arrangements in D.1	4,5	135 Std.
	D.2 Musik hören und verstehen			

<b>Modul E: Musik &amp; Entwicklung</b>	E.1 Seminar in historischer Musikwissenschaft	Seminararbeit oder Hausarbeit oder Referat oder Klausur in E.1 und E.2	6	180 Std.
	E.2 Seminar in systematischer Musikwissenschaft oder im Bereich Musikethnologie			

**Fachspezifische Anlage Zweitfach: Sachunterricht**

Name des Moduls <sup>4</sup>	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
<b>Modul I: Lehren und Lernen im Sachunterricht</b>	I.1 Methoden und Unterrichtsplanung im Sachunterricht	Dokumentation in I.2	5	150 Std.
	I.2 Fachpraktikum			
<b>Modul II: Fachliche Perspektiven im Naturwissenschaftlichen Bereich</b>	II.1 Biologie im Sachunterricht	Hausarbeit (15-20 Seiten) in II.1, II.2 oder II.3	9	270 Std.
	II.2 Physik und Chemie im Sachunterricht			
	II.3 Technik im Sachunterricht			
<b>Modul III: Fachliche Perspektiven im Sozialwissenschaftlichen Bereich</b>	III.1 Zeit und Geschichte	Hausarbeit (15-20 Seiten) in III.1 oder III.2	6	180 Std.
	III.2 Raum und Gesellschaft und Politik			
<b>Modul IV: Perspektivenübergreifende Themenbereiche des Sachunterrichts</b>	IV.1 Themen der Umweltbildung	Hausarbeit (15-20 Seiten) in IV.1 oder IV.2	6	180 Std.
	IV.2 Ein Wahlthema aus: - Verkehrs- und Mobilitätserziehung - Gesundheitserziehung - Interkulturelles Lernen			
<b>Modul V: Forschungsprojekt</b>	V. Forschungsseminar und Forschungsprojekt	Seminararbeit	4	120 Std.

<sup>4</sup> Innerhalb der Module I bis IV müssen 4 Exkursionstage im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen absolviert werden.

**Fachspezifische Anlage Zweifach: Sport**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Sporttheorie</b>	A.1 Sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Fragestellungen (Einführungsveranstaltung)	Klausur (60 Min.) zu den Themenschwerpunkten A.1 und A.2	10	300 Std.
	A.2 Gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen (Einführungsveranstaltung)			
	A.3a Vertiefung bewegungs- oder trainingswissenschaftlicher Fragestellungen (Vertiefungsveranstaltung) <u>oder</u> A.3b Vertiefung gesundheitswissenschaftlicher Fragestellungen (Vertiefungsveranstaltung)	<u>und</u> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) in A.3a <u>oder</u> A.3b		
<b>Modul B: Lehren und Lernen im Sportunterricht (Fachdidaktik)</b>	Fachpraktikum mit begleitendem Seminar	Fachpraktikumsbericht	6	180 Std.
<b>Modul C: Basis</b>	Funktionelle Gymnastik	Klausur (60 Min.)	2	60 Std.
<b>Modul D: Spezielle Didaktik und Methodik der Sportarten</b>	D.1 Erfahrungs- und Lernfeld 1: Spielen - Einführungsveranstaltung in einem im Bachelor noch nicht belegten Spiel	Sportpraktische Präsentation (20 Min.) und Klausur (60 Min.) nach der EP in D.1 <sup>1</sup> , gleichgewichtet <u>und</u>	12	360 Std.
	D.2 Einführungs- und Vertiefungsveranstaltung in einem Erfahrungs- und Lernfeld aus 2-9 <sup>2</sup>			
	D.3 Einführungsveranstaltung in einem weiteren der Erfahrungs- und Lernfelder 2-9	Sportpraktische Präsentation (20 Min.) und Klausur (60 Min.) in D.3 <sup>1</sup> , gleichgewichtet		
	D.4 Exkursion (7–14 Tage)			

**4. Modul Masterarbeit (24 LP)**

Die Masterarbeit kann im Erstfach Sonderpädagogik oder im gewählten Zweifach mit deutlichem sonderpädagogischem Bezug geschrieben werden.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
<b>Modul Masterarbeit</b>	Masterarbeit mit Begleitveranstaltung	Masterarbeit	21	720 Std.
		Mündliche Prüfung (60 Minuten)	3	

<sup>1</sup> Jede Prüfungsleistung muss für sich bestanden sein.

<sup>2</sup> Es ist möglich, eine im Bachelorstudium belegte Einführungsveranstaltung im Masterstudium zu vertiefen, dann muss aber in einer weiteren Einführungsveranstaltung eines Erfahrungs- und Lernfelds (ELF) aus 2-9 hier eine Studienleistung erbracht werden.